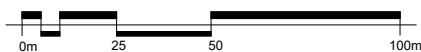


ORIGINALMASSTAB 1: 2000 (A3)



PFLANZLISTE BÄUME

Deutscher Name	Botanischer Name
Winter-Linde	Tilia cordata
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Sand-Birke	Betula pendula
Feld-Ahorn	Acer campestre
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Silber-Weide	Salix alba
Eberesche	Sorbus aucuparia

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Geltungsbereich des Bebauungsplans

1. Art der baulichen Nutzung

Industriegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- GRZ** Grundflächenzahl
- OK_{max}** Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß
- HB** Höhenbezug in Metern (Höhenbezugssystem DHHN 2016)
- GFZ** Geschossflächenzahl
- BMZ** Baumassenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

4. Hauptversorgungsleitungen

Leitung unterirdisch hier: Elektroenergie (tw. Verlegung)

5. sonstige Planzeichen

Bemaßung in Metern

6. Nachrichtliche Übernahmen

Grundwassermessstelle

Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist hier: Altlastenverdachtsflächen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb des Industriegebietes sind Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Lagerhäuser allgemein zulässig. Unzulässig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie und zur Erzeugung von Strom aus Windenergie, Lagerplätze, öffentliche Betriebe und Tankstellen. Unzulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. (§ 1 Abs. 5 u. 6 BauNVO)

2. Innerhalb des Geltungsbereiches sind Gebäude und / oder Räume für freie Berufe und für solche Gewerbetreibende, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, unzulässig. (§ 13 BauNVO)

3. Innerhalb des Geltungsbereiches ist eine „abweichende Bauweise“ mit Gebäuden von mehr als 50 m Länge zulässig.

4. Das von den Dach- und sonstigen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, schadlos z. B. über Mulden, Rigolen oder sonstige Sickeranlagen oder auf Flächen mit einer natürlichen Vegetation zu versickern, sofern es keiner Nutzung zugeführt wird. (§ 54 Abs. 4 BbgWG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Abs. 4 BauGB)

5. Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 20 Kraftfahrzeuge, die auf bisher nicht überbauten Flächen neu errichtet werden und die nicht mit einer Solaranlage überdeckt werden, sind mit Bäumen zu begrünen. Hierzu ist je angefangene vier Pkw-Stellplätze sowie je angefangene zwei LKW- oder Bus-Stellplätze ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

HINWEIS

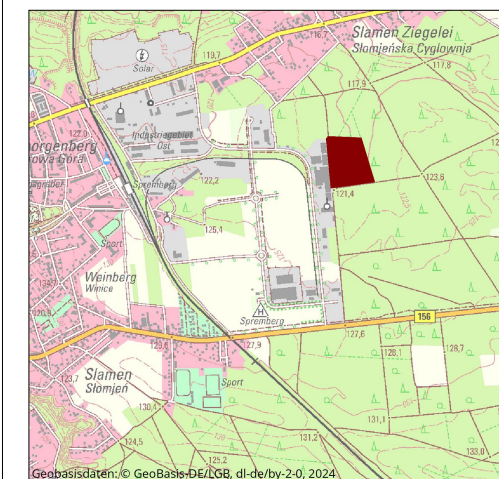
Realisierungen von Vorhaben sind nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Arten, die unter die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG fallen, nicht beeinträchtigt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadtverordnetenversammlung der Spremberg/Grodtk hat am 24.02.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Ergänzend hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 05.10.2022 den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes in die Teilbereiche 10 b.1 und 10 b.2 geteilt. Ein weiterer Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde am 28.02.2024 gefasst, mit dem der Geltungsbereich um einen Teil des Flurstücks 246 der Flur 12 in der Gemarkung Spremberg/Grodtk erweitert wurde.

Spremberg, (Siegel) (Unterschrift)

Übersicht © GeoBasis-DE / LGB



Stadt / Mesto

Spremberg/Grodtk
Bebauungsplan Nr. 10 b.1
„Gewerbegebiet Ost Teil 1“

Vorentwurf
Fassung November 2024

Plangeber
Stadt Spremberg



Am Markt 1
03130 Spremberg

Bonnaskenstr. 18/19 03044 Cottbus
 tel (0355) 70 04 57 fax 70 04 90
 www.planungsbuero-wolff.de
 info@planungsbuero-wolff.de